

Betreff: WG: Vorläufiges Verfahren; Freiwillige Zulassung von E-Fahrzeugen

Priorität: Hoch

Hallo zusammen,

folgendes zur Kenntnis:

Im 123. Bund-Länder-Fachausschuss für Angelegenheiten der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr am 21. und 22. September 2022 wurde unter TOP 5 die "Freiwillige Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen und Kleinkrafträdern" thematisiert.

Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere an Elektrokleinstfahrzeugen i. S. d. § 1 Absatz 1 eKFV (sog. E-Scooter) allgemeine Kennzeichen i. S. d. § 8 FZV wegen einer möglichen Verkehrsgefährdung grundsätzlich nicht angebracht werden dürfen und dementsprechend eine Zulassung zu versagen ist.

Bis zum Vorliegen der Sprachregelung des BLFA-Fz, die in den nächsten Tagen erwartet wird, rege ich an, Anträge auf freiwillige Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen und Kleinkrafträdern zurückzustellen. Zum einen ist für die Nutzung dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr eine Zulassung nicht erforderlich und zum anderen sind Fahrzeuge, für die die Notwendigkeit einer Zulassung besteht, vorrangig zuzulassen.

Daher bis auf weiteres potentielle Antragssteller bis zur endgültigen Entscheidung vertrösten.

Gruß Nadine